

Auszug § 3 Zutrittsbestimmungen für das „Öffentliche Schwimmen“ aus der Haus- und Badeordnung für

- **Menschen mit Behinderung**
- **Kinder unter 10 Jahre und hilfsbedürftige Personen**
- **Kinder ab 10 Jahre oder im 10ten Lebensjahr**

.....

3. **Menschen mit Behinderung** ab 50 Prozent, deren Behindertenausweis das Merkzeichen B und den Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ aufweist, sollten – im eigenem Interesse – das Bad nur mit einer Begleitperson nutzen. Dieser Begleitperson wird der Zutritt unentgeltlich gewährt.

Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein und sowohl körperlich als auch geistig für diese Aufgabe geeignet sein. Außerdem muss die Begleitperson schwimmen können und die zu betreuende Person ständig begleiten. Für die geforderten Fähigkeiten ist, je nach Alter die Begleitperson verantwortlich oder die Erziehungsberechtigten.

4. **Kindern unter 10 Jahren und hilfsbedürftigen Personen** ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Aufsichtsperson gestattet.

Die Aufsichtsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein und sowohl körperlich als auch geistig für diese Aufgabe geeignet sein. Außerdem muss die Begleitperson schwimmen können und die zu beaufsichtigende Person ständig im Blick haben. Für die geforderten Fähigkeiten ist, je nach Alter die Aufsichtsperson verantwortlich oder die Erziehungsberechtigten.

5. **Ab dem 10ten Lebensjahr, bzw. dem Jahr in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird**, dürfen Kinder alleine, ohne Aufsichtsperson und unter Beachtung der geltenden Haus- und Baderegeln am Öffentlichen Schwimmen teilnehmen.

Dabei muss die Schwimmfähigkeit sicher gestellt sein. Bitte beachten Sie, dass die Verantwortung dafür bei den Erziehungsberechtigten liegt.

Wir empfehlen den Kindern eine Kopie des Kinderausweises, sowie des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze oder höher mitzugeben. Nach diesem wird unser Badpersonal im Zweifelsfall fragen.

Sollten keine Nachweise vorliegen, wird die Schwimmfähigkeit unmittelbar vor Ort durch eine Aufsicht überprüft. Dazu muss der / die Betroffene 50m ohne Unterbrechung, in einer beliebigen Lage schwimmen können.

.....